Müller, Ilka

Von: Bockisch, Susanne

Gesendet: Dienstag, 14. November 2023 12:15

An: Jakobs, Malaika

Cc: GA MAV; Mainusch, Rainer; Herzog, Annekatrin

Betreff: 2023-11-14 Information zum Hinweisgeberschutzgesetz und Abfrage zum

Anschluss an die Meldestelle der EKD

Anlagen: Anlage 1_Nr. 32 Ordnung f. d. gemeinsame Meldestelle d. EKD n. d.

HinSchG v. 08.09.2023.pdf; Anlage 2 Vereinbarung zum Anschluss an die Meldestelle der EKD zwischen der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers und EKD.pdf; Anlage 3_Verzeichnis der kirchlichen Körperschaften zur Orientierung Stand 1.1.2023.xlsx; Anlage 4 Muster - Entwurf MAV-Beteiligung.docx; Anlage 5 Muster - Info an die Beschäftigten über das

HinSchG und die Meldestelle der EKD.docx

Landeskirchenamt Hannover

Referat 72

Arbeits-, Tarifrecht und

Bildungsrecht

14. November 2023

Az.: N-307-0 / 72

Vorgang: V-N-307-0-20972

Auskunft: Frau Jakobs

E-Mail: Malaika.Jakobs@evlka.de
Tel.: 05 11 / 12 41 - 296

www.Landeskirche-Hannover.de

An die

Superintendentinnen und Superintendenten Leitungen und Leitungen der Personalabteilungen der Kirchenämter und Verwaltungsstellen

nur per E-Mail

Information zum Hinweisgeberschutzgesetz und Abfrage zum Anschluss an die Meldestelle der EKD

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 2. Juli 2023 trat das Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) in Kraft. Durch das Gesetz sollen hinweisgebende Personen ("Whistleblower"), die im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit Informationen über Verstöße melden, zukünftig besser vor etwaigen Repressalien geschützt werden. Das Hinweisgeberschutzgesetz verpflichtet Anstellungsträger mit in der Regel mindestens 50 Beschäftigten zur Einrichtung einer internen Meldestelle. **Ab dem 1. Dezember 2023 ist die Nichteinrichtung einer solchen Meldestelle bußgeldbewährt.**

1

Die EKD implementiert derzeit eine interne Meldestelle, die auch den Gliedkirchen offensteht und voraussichtlich zum Dezember 2023 freigeschaltet sein wird. Die EKD leistet als Dritte im Sinne des § 14 Absatz 1 HinSchG die Arbeit der Unterhaltung und fortlaufenden Abarbeitung des internen Meldekanals.

Die Nutzung wird zunächst kostenfrei sein. Nach Ende einer Erprobungszeit kann der Rat der EKD eine Ordnung zur Finanzierung der Meldestelle erlassen. Eine Kündigungsmöglichkeit der Nutzung der EKD-Meldestelle ist mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende möglich. Die weiteren Einzelheiten zum Verfahren entnehmen Sie bitte den beigefügten Anlagen.

Wir als Landeskirche beabsichtigen, von diesem ressourcenschonenden und kostengünstigeren Angebot der EKD für unsere Beschäftigten Gebrauch zu machen.

Der Anschluss an die Meldestelle der EKD aller beteiligten Gliedkirchen und gliedkirchlichen Einrichtungen erfolgt jeweils gesammelt über die Gliedkirche, die der EKD im Rahmen des Anschlussprozesses mitteilt, welche Einrichtungen und Untergliederungen aus ihrer Struktur sich der Meldestelle anschließen. Die Gliedkirche bestätigt in diesem Rahmen auch die Zugehörigkeit der sich anschließenden Einrichtungen zur Gliedkirche.

Sofern Sie ebenfalls die Meldestelle der EKD nutzen möchten, benötigen wir von Ihnen eine Aufstellung der verfasst-kirchlichen Körperschaften mit über 50 Beschäftigten aus Ihrem Bereich unter Angabe der derzeitigen Beschäftigtenzahl.

Als Orientierung der zzt. bestehenden kirchlichen Körperschaften im jeweiligen Kirchenkreis kann Ihnen das anliegende Verzeichnis (Stand: 01.01.2023) dienen. Danach erfolgte Änderungen sind ggf. zu berücksichtigen.

Die Mitteilung der jeweiligen Körperschaft inkl. Beschäftigtenzahl werten wir als Zustimmung zum Anschluss an die Meldestelle.

Ermittlung der Beschäftigtenzahl:

Zur Feststellung der regelmäßigen Beschäftigtenzahl bedarf es nach dem Willen des Gesetzgebers eines Rückblicks auf die bisherige personelle Stärke und einer Einschätzung der zukünftigen Entwicklung (Faustformel: 1 Jahr davor, 1 Jahr danach). Es soll nicht eine auf einen bestimmten Stichtag abgestellte Betrachtung erfolgen. Gezählt wird nach Köpfen. In gleichem Maße erfasst werden auch Teilzeitbeschäftigte bzw. Beschäftigte, die dem Beschäftigungsgeber nur vorübergehend angehören; diese werden nicht nur anteilig gezählt.

Wer ist Beschäftigte*r i. S. d. HinSchG?

Beschäftigte gem. § 3 Absatz 8 HinSchG sind

- 1. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer,
- 2. die zu ihrer Berufsbildung Beschäftigten,
- 3. Beamtinnen und Beamte,
- 4. Richterinnen und Richter mit Ausnahme der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter,
- 5. Soldatinnen und Soldaten,
- 6. Personen, die wegen ihrer wirtschaftlichen Unselbständigkeit als arbeitnehmerähnliche Personen anzusehen sind; zu diesen gehören auch die in Heimarbeit Beschäftigten und die ihnen Gleichgestellten,
- 7. Menschen mit Behinderung, die in einer Werkstatt für behinderte Menschen oder bei einem anderen Leistungsanbieter nach § 60 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch beschäftigt sind.

MAV-Beteiligung:

Bitte beachten Sie, dass die Implementierung der Meldestelle nach § 40 k und j MVG.EKD mitbestimmungspflichtig ist. Ein Entwurf zur Information der Mitarbeitervertretung ist diesem Schreiben beigefügt, den Sie bei Bedarf zur Grundlage Ihres Schreibens machen und ggf. an Ihre Bedürfnisse anpassen können. Uns ist bekannt, dass der Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretung der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers den Mitarbeitervertretungen raten wird, Erörterung zu beantragen. Dieses ist der formal einzig mögliche Weg, um über die Ausgestaltung der notwendigen Regelung weiter im Gespräch bleiben zu können.

Um die Maßnahme dennoch rechtzeitig umsetzen zu können, empfehlen wir, eine vorläufige Regelung im Sinne des § 38 Absatz 5 MVG-EKD zu treffen. Wir befinden uns mit dem Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretung im Austausch zu einer gemeinsamen Empfehlung und werden hierzu informieren.

Wenn Sie bereits ab Beginn im Dezember von dem Angebot profitieren und Ihrer Verpflichtung nach dem HinSchG auf diesem Wege nachkommen möchten, bitten wir um Rückmeldung bis zum 30. November 2023, ansonsten schnellstmöglich bis 31. Dezember 2023.

Die Rückmeldung wird an folgende E-Mail-Adresse erbeten:

E-Mail: Daniela.Peikert@evlka.de; Tel.: 0511 1241 130

Sobald uns nähere Informationen zur Bereitstellung des Meldekanals durch die EKD zur Verfügung gestellt werden, erhalten Sie hierzu weitere Hinweise.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrage x x x Herzog

Anlagen:

- Ordnung für die gemeinsame Meldestelle der Evangelischen Kirche in Deutschland nach dem Hinweisgeberschutzgesetz
- Vereinbarung zum Anschluss an die Meldestelle der EKD zwischen der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers und EKD
- Verzeichnis der kirchlichen Körperschaften zur Orientierung
- Muster: Entwurf MAV-Beteiligung
- Muster: Info an die Beschäftigten über das HinSchG und die Meldestelle der EKD

Oberkirchenrätin Annekatrin Herzog Leitung des Referates 72

Arbeits- und Bildungsrecht

Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers Rote Reihe 6, 30169 Hannover

Tel.: 0511 / 1241-289 oder -215 (Sekretariat)

Fax: 0511 / 1241-769 Mobil: 0173 / 6819630

E-Mail: annekatrin.herzog@evlka.de

www.landeskirche-hannover.de







Bitte prüfen Sie, ob diese Mail wirklich ausgedruckt werden muss! Vielen Dank ✓